

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XXXIX. Jahrgang Nr. 1

Ausgegeben in Gifhorn am 31.01.12



### Inhaltsverzeichnis

### Seite

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Wasserrechtliche Genehmigung für die Beseitigung der Dükerung im Schönewörder Talgraben und den Anschluss des Raumholzer Wasserlaufs an den Schönewörder Talgraben 3

Gemeinsame Vereinbarung zwischen dem Landkreis Gifhorn und der Samtgemeinde Hankensbüttel (Übernahme Personalbetreuung und Bezügeabrechnung) 3

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 41 „Großer Kamp“, 2. Änderung mit ÖBV 10

STADT WITTINGEN Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte; hier: Freiwilliger Landtausch Cheine – Bonese 12

GEMEINDE SASSENBURG - - -

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

Gemeinde Jembke Entschädigungssatzung 13

Gemeinde Weyhausen Hauptsatzung 16

SAMTGEMEINDE BROME

Gemeinde Parsau Hauptsatzung 19

Entschädigungssatzung 21

Herausgeber: Landkreis Gifhorn, Postfach 13 60, 38516 Gifhorn, Ruf (05371) 820

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	Gemeinsame Vereinbarung zwischen dem Landkreis Gifhorn und der Samtgemeinde Hankensbüttel (Übernahme Personalbetreuung und Bezügeabrechnung)	3
Gemeinde Dedelstorf	Entschädigungssatzung	25
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	Neufassung der Friedhofssatzung	28
	9. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung	40
Gemeinde Meinersen	1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung des Kulturzentrums	42
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Adenbüttel	Entschädigungssatzung	43
Gemeinde Meine	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Kamp“, Ortsteil Bechtsbüttel	47
Gemeinde Rötgesbüttel	Satzung über die Aufhebung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen	47
Gemeinde Schwülper	Entschädigungssatzung	48
	Straßenausbaubeitragssatzung	52
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Groß Oesingen	Haushaltssatzung 2012	61
Gemeinde Wahrenholz	Haushaltssatzung 2012	62
Gemeinde Wesendorf	Haushaltssatzung 2012	64

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel	Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Kunrau	66
--	---	----

## A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Die Gemeinde Schönewörde beantragt mit Planunterlagen vom 05.12.2011 die wasserrechtliche Genehmigung für die Beseitigung der Dükerung im Schönewörder Talgraben und den Anschluss des Raumholzer Wasserlaufs an den Schönewörder Talgraben in der Gemarkung Schönewörde, Flur 8, Flurstück 20.

Gem. § 3c in Verbindung mit Anlage 1, Nummer 13.18.1 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) sowie § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist für ein solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist.

Gem. § 3a des UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Gifhorn, den 06.01.2012

Im Auftrage  
Wiedenroth

---

### Vereinbarung

zwischen

dem **Landkreis Gifhorn**  
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn,  
vertreten durch die Landrätin  
im Folgenden „Landkreis“ genannt

und

der **Samtgemeinde Hankensbüttel**,  
Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel,  
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,  
im Folgenden „Samtgemeinde“ genannt

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis übernimmt für die Samtgemeinde die in der Anlage aufgeführten Arbeiten für die Personalbetreuung und Bezügeabrechnung.  
Dabei erfolgt die Aufgabenteilung im Grundsatz dahingehend, dass die Samtgemeinde über ihre Personalangelegenheiten entscheidet und der Landkreis deren Umsetzung erledigt.  
Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Die übernommenen Arbeiten umfassen demgemäß auch die Sachbearbeitung der Familienkasse. Letztere bleibt jedoch gesetzliche Aufgabe der Samtgemeinde.
- (2) Der Samtgemeinde ist bewusst und sie willigt ausdrücklich darin ein, dass der Landkreis sich für die von ihm im Sinne von Absatz 1 übernommenen Aufgaben u. a. der Kommunalen Datenzentrale Oldenburg (KDO) sowie des dort zum Einsatz kommenden Fachanwendungsverfahrens (derzeit Software „LOGA“ der Firma P&I) bedient. Diese Einwilligung bezieht sich auch auf die erforderlichen weiteren rechtlichen und tatsächlichen Schritte (u. a. Einrichtung eines eigenen Mandanten für die

Samtgemeinde, Abschluss bzw. Erweiterung des Vertrages zwischen Landkreis und KDO bis hin zu erforderlichen Regelungen der Auftragsdatenverarbeitung.

## **§ 2 Ausführung der Arbeiten**

- (1) Die für die übernommenen Arbeiten erforderlichen personenbezogenen und sonstigen Daten werden dem Landkreis Gifhorn von der Samtgemeinde in geeigneter Weise übermittelt.
- (2) Die Samtgemeinde leitet insbesondere Erfassungsbelege und sonstige abrechnungsrelevante Unterlagen frühestmöglich, spätestens aber derart an den Landkreis weiter, dass sie diesem drei Arbeitstage vor Eingabeschluss vorliegen. Rückwirkende Berechnungen werden vom Landkreis nur insoweit vorgenommen, als dies mit den eingesetzten EDV-Programmen möglich ist.
- (3) Alle mit der Personalbetreuung einschließlich der Aufgabenwahrnehmung als Familienkasse und der Bezügeabrechnung zusammenhängenden Dokumente und Belege werden beim Landkreis aufbewahrt.

## **§ 3 Haftung und Prüfung**

- (1) Der Landkreis sichert zu, dass Daten, die ihm durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.
- (2) Der Landkreis haftet im Falle eines Verschuldens bei der Ausübung seiner Aufgabenwahrnehmung aufgrund dieser Vereinbarung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die Samtgemeinde verpflichtet sich dazu, den vom Landkreis benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern alle Informationen und Unterlagen, die zu einer rechtmäßigen und fristgerechten Bearbeitung erforderlich sind, rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Für Schäden, die durch unzureichende und/oder verspätete Informationsübermittlung der Samtgemeinde entstehen, haftet der Landkreis nicht.
- (4) Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Stromausfall, Ausfall der Datenübertragung oder ähnlichen Ereignissen wird der Landkreis von der vereinbarten Leistung frei. Die Beweislast liegt beim Landkreis.
- (5) Der Landkreis gibt den für Prüfungen bei der Samtgemeinde zuständigen Stellen (insbesondere Finanzamt, Rentenversicherer, Krankenkassen, Bundesagentur für Arbeit, Landesrechnungshof, Kommunalaufsicht, Fachbereich Rechnungsprüfung) ausschließlich nach vorheriger und bei der Samtgemeinde einzuholender vorheriger schriftlicher Zustimmung Gelegenheit, die aufgrund dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben bzw. Arbeiten bei ihr zu prüfen.  
Sofern eine solche Prüfung anhand der bei der Samtgemeinde vorhandenen Belege dort möglich ist, hat diese Vorrang.

#### **§ 4 Aufgabenerfüllung**

Der Landkreis ist für die sachgerechte und rechtmäßige Durchführung der ihm aufgrund dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben verantwortlich.

#### **§ 5 Datenschutz und Datensicherheit**

- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Zugang zu den von der Samtgemeinde dem Landkreis überlassenen Daten haben bei diesem nur die durch den zugehörigen Geschäftsverteilungsplan bestimmten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Elektronische Daten werden durch Passwort geschützt. Die jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden der Samtgemeinde durch den Landkreis mitgeteilt.
- (3) Die Samtgemeinde benennt eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Einsicht in die beim Landkreis vorhandenen Personaldaten der Samtgemeinde nehmen dürfen. Dem Samtgemeindebürgermeister und den von ihm benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind jederzeit die gewünschten Auskünfte über die Aufgabenerfüllung nach dieser Vereinbarung zu geben. Soweit als möglich und in Abhängigkeit von den technischen Möglichkeiten wird angestrebt, der Samtgemeinde eine elektronische Einsichtsmöglichkeit auf die in § 1 Absatz 2 genannte Fachanwendungsverfahren - soweit der Mandant der Samtgemeinde berührt ist - einzuräumen.

#### **§ 6 Kosten**

- (1) Für die im Rahmen der Bezügeabrechnung von der Samtgemeinde monatlich abzuführende Beträge (z. B. Entgelte, Steuern, Beiträge, Umlagen) wird seitens der KDO sichergestellt, dass die erforderlichen Daten derart in die Samtgemeindekasse gelangen, dass fristgerecht eine Überweisung an den jeweiligen Empfänger (z. B. Beschäftigte, Finanzamt, Krankenkassen, VBL Karlsruhe, Versicherungen) erfolgen kann.
- (2) Die Sicherstellung der Zahlung dieser Beträge an die jeweiligen Empfänger ist ausschließlich Angelegenheit der Samtgemeinde.
- (3) Für die erstmalige Einrichtung des Mandanten „Samtgemeinde Hankensbüttel“ bei der KDO einschließlich aller damit unmittelbar in Zusammenhang stehender weiterer Kosten ist allein die Samtgemeinde kostentragungspflichtig.
- (4) Darüber hinaus werden die beim Landkreis für die Durchführung der übertragenen Arbeiten entstehenden und laufenden Aufwendungen (Personal, Sach- und Lizenzkosten) - soweit diese nicht ohnehin der Samtgemeinde direkt in Rechnung gestellt werden - von dieser an den Landkreis nach Maßgabe der folgenden Regelungen erstattet:
  - a) Für die Aufwendungen zur Erfüllung dieser Vereinbarung zahlt die Samtgemeinde dem Landkreis eine Jahresbearbeitungspauschale in Abhängigkeit des Personalkörpers der Samtgemeinde.

- b) Unter Berücksichtigung des derzeitigen Personalkörpers bei der Samtgemeinde mit 3 Beamten, 54 Beschäftigten und 3 Auszubildenden ergibt sich eine Jahrespauschale in Höhe von derzeit 22.788,50 €.
- c) Für jeden weiteren, über die unter Buchstabe b) festgeschriebene Anzahl hinausgehenden Personalbetreuungs- bzw. Abrechnungsfall wird landkreisweit eine zusätzliche Jahresfallpauschale in Höhe von 400,00 € erhoben.  
Bei Verringerung des in Buchstabe b) genannten Personalkörpers ändert sich die Jahrespauschale erst dann, wenn der maßgebliche Personalkörper um mehr als 5 % sinkt.  
Maßgeblicher Personalkörper in diesem Sinne ist der Bestand der vom Landkreis zu betreuenden bzw. abzurechnenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeinde am 31.12. des Jahres für das Folgejahr (Anzahl der Abrechnungsfälle). Eine Anpassung ist jedoch erstmals ab dem 01.01.2013 möglich.
- d) Über die vorstehenden Regelungen hinaus erfolgt im Falle einer wesentlichen Kostensteigerung eine Anpassung der Jahresbearbeitungspauschale frühestens jedoch ab dem 01.01.2013.  
Eine solche wesentliche Kostensteigerung liegt insbesondere immer dann vor, wenn die für den Landkreis insgesamt maßgeblichen Tarifkosten für Beschäftigte sich seit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung erhöhen.  
Die Anpassung der Jahresbearbeitungspauschale um den Steigerungssatz der Tarifierhöhung erfolgt in diesem Fall, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf, jeweils ab dem 01.01. des Folgejahres in Höhe des sich insgesamt für das Vorjahr ergebenden Steigerungssatzes.  
Für darüber hinaus gehende Anpassungen der Jahresbearbeitungspauschale bedarf es einer gesonderten Vereinbarung der Vereinbarungspartner.  
Im Übrigen verpflichten sich die Vereinbarungspartner - wiederum frühestens mit Wirkung für den Zeitraum ab dem 01.01.2013 - über eine Erhöhung oder Verringerung der Bearbeitungspauschale oder einen Ersatz durch ein anderes Aufwendungsersatzsystem in unverzügliche Verhandlungen einzutreten, falls sich zumindest für einen der Vereinbarungspartner die vereinbarte Jahresbearbeitungspauschale als nicht kostendeckend darstellt.
- (5) Der Landkreis und die Samtgemeinde handeln bei der Durchführung dieser Vereinbarung ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (6) Auf die jährlich zu leistende Bearbeitungspauschale leistet die Samtgemeinde zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 25 v. H.

## **§ 7**

### **Dauer der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei dem jeweiligen Vereinbarungspartner.
- (4) Die Kündigung ist abweichend von Absatz 3 erstmals zum 31.12.2014 möglich.
- (5) Das Recht beider Vereinbarungspartner auf außerordentliche Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich der Landkreis und die Samtgemeinde eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Landkreis und die Samtgemeinde verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.

Gifhorn, den 01.11.2011

Marion Lau  
Landrätin

Andreas Taebel  
Samtgemeindebürgermeister

**Anlage**

### **Leistungsbereich Bezügestelle**

#### **Leistungen der Personalabrechnung**

Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung der Besoldung der Beamten, des Entgelts der Beschäftigten nach den für den öffentlichen Dienst geltenden tariflichen und gesetzlichen Regelungen.

#### **Festsetzung der bezügerelevanten Merkmale aufgrund der persönlichen und arbeitsrechtlichen Sachverhalte; hierzu zählen im Wesentlichen:**

- Festsetzung der Entwicklungsstufe
- Festsetzung des Familien-, Orts-, bzw. Sozialzuschlags
- Prüfung des Anspruchs auf Urlaubsgeld und Sonderzuwendung und Berechnung der Beträge
- Berechnung von Krankenbezügen, Krankengeldzuschuss und Ermittlung der Anspruchsdauer
- Berechnung des Aufschlags zu den Urlaubs-/Krankenbezügen
- Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld
- Bearbeitung von Unterbrechungen in der Bezügezahlung
- Abwicklung von Altersteilzeitberechnungen
- Festsetzung des Anspruchs auf vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers
- Festsetzung von Sterbegeld
- Bearbeitung von Beendigungen des Arbeitsverhältnisses einschl. Abwicklung von Erstattungsanforderungen bei Ausscheiden wegen Rentenbezuges
- Geltendmachung von Erstattungsansprüchen bei Beschäftigungsverbot

#### **Arbeitgeberfunktion im Sozialversicherungsrecht; hierzu zählen im Wesentlichen:**

- Festsetzung der Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung
- Feststellung, welche Bezübestandteile der Beitragspflicht unterliegen
- Berechnung, Abführung und Abstimmung der Beiträge
- Prüfung des Anspruchs und Berechnung des Beitragszuschusses zur freiwilligen Kranken-/Pflegeversicherung

- Durchführung des Meldeverfahrens nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)
- Ansprechpartner für Betriebsprüfungen durch die Sozialversicherungsträger

**Arbeitgeberfunktion im Lohnsteuerrecht; hierzu zählen im Wesentlichen:**

- Festsetzung der Lohnsteuerpflicht
- Feststellung, welche Bezügebestandteile der Steuerpflicht unterliegen
- Berechnung und Abführung der Lohn- und Kirchensteuer einschl. Berechnung von Pauschalsteuern
- Hochrechnung der Nettobezüge auf Bruttobezüge bei Nettolohnvereinbarungen
- Erstellung der Lohnsteueranmeldung
- Abgabe der Lohnsteuerbescheinigungen
- Ansprechpartner für Betriebsprüfungen durch die Finanzverwaltung

**Arbeitgeberfunktion im Zusatzversorgungsrecht; hierzu zählen im Wesentlichen:**

- Festsetzung der Zusatzversorgungspflicht
- Feststellung, welche Bezügebestandteile der Umlage-/Beitragspflicht unterliegen
- Berechnung und Abführung der Umlagen/Beiträge an die Zusatzversorgungseinrichtungen und an berufsständische Versicherungen (z. B. Ärzteversorgung)
- Prüfung und Berechnung des Anspruchs auf Beitragszuschuss zur berufsständischen Versicherung
- Abwicklung der verschiedenen Meldeverfahren

**Arbeitgeberfunktion nach dem Vermögensbildungsgesetz; hierzu zählen im Wesentlichen:**

- Einbehaltung der vermögenswirksamen Leistungen von den Bezügen und Abführung an die Anlageinstitute

**Arbeitgeberfunktion im Pfändungsrecht; hierzu zählen im Wesentlichen:**

- Abgabe der Drittschuldnererklärung
- Feststellung, welche Bezügebestandteile der Pfändung unterworfen sind
- Berechnung des pfändbaren Einkommens und der Pfändungsbeträge und Abführung an den Gläubiger
- Zinsberechnungen
- Abwicklung von Gehaltsabtretungen

**Sonstiges**

- Abwicklung von Rückforderungsansprüchen bei Überzahlungen
- Ermittlung der zahlungsrelevanten Daten und Führung des anfallenden Schriftverkehrs
- Berechnung der Bruttobezüge und Abzüge und Auszahlung der Bezüge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen
- Führung der Bezügeakten und des Lohnkontos
- Lieferung von Informationen über die geleisteten Personalausgaben
- Betreuung der Arbeitnehmer/Beamten bei Fragen / Erteilung von Auskünften
- Erstellung von Bescheinigungen, z.B. zur Beantragung von Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld, Wohngeld
- Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Anforderungen

## **Leistungsbereich Personalbetreuung**

Durchführung aller Personalangelegenheiten, mit Ausnahme der Aufgaben des Personalmanagements und der Beteiligung sowie Durchführung des personalrechtlichen Beteiligungsverfahrens.

Mit den administrativen Durchführungsaufgaben gekoppelt sind Aufgaben aus dem Tarif-, Arbeits- und Dienstrecht, hier insbesondere die Durchführung der statusrechtlichen Aufgaben für privat-rechtliche Dienst- und Arbeitsverhältnisse sowie die Durchführung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse.

### **Leistungsspektrum Personalsachbearbeitung**

- für Beamte, Beschäftigte und Auszubildende
- Führen der Personalakten
- Abwicklung der Krankmeldungen
- Erstellen, Führen und Auswerten von Personalstatistiken

### **Leistungsspektrum privat-rechtliche Dienst- und Arbeitsverhältnisse**

- tarifrechtliche Nebengebiete
- Neueinstellungen ggf. unter Berücksichtigung des Befristungsgrundes
- Sonderverträge bzw. AT-Verträge
- Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses
- Weiterbeschäftigungen einschließlich der erneuten Prüfung des Befristungsgrundes
- Arbeitszeitänderungen
- Besitzstandswahrungen
- Pauschalen, Zulagen und Zuschläge
- Zahlung von Unterschiedsbeträgen und Vertretungszulagen
- Beurlaubungen
- Ruhen des Arbeitsverhältnisses/Arbeitsbefreiungen
- Altersteilzeit
- Höhergruppierungen
- Nebentätigkeiten
- Ermahnungen/Abmahnungen
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses
  - Kündigungen durch den Arbeitnehmer
  - Ausscheiden wg. Erreichens der Altersgrenze/Bezug einer Rente
  - Kündigungen durch den Arbeitgeber, einschl. Vorbereitung der Kündigungsschreiben

### **Leistungsspektrum öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse**

- Neueinstellungen in das Beamtenverhältnis
- Beförderungen
- Abordnungen
- Versetzungen
- Beurlaubungen
- Berechnung eines etwaigen Versorgungszuschlages und Unterstützung bei der Feststellung gewährleisteter Versorgungsansprüche
- Teilzeitformen:
  - Teilzeit nach dem jeweils geltenden Beamtengesetzen
  - Altersteilzeit
  - vorübergehende Teilzeit zur Herstellung der vollen Dienstfähigkeit
- Nebentätigkeiten
- Ermahnungen
- Durchführung von Disziplinarverfahren (soweit nicht in die Zuständigkeit der Kommunalaufsichtsbehörde fallend)

- Festsetzung von Dienstjubiläen
- Entlassung
- Versetzung in den Ruhestand

### **Sonstiges**

- Betreuung der Arbeitnehmer bzw. Beamten bei Fragen/Erteilung von Auskünften

### **Leistungsbereich im Rahmen der Übertragung der Aufgaben als Familienkasse**

- Anforderung von begründenden Unterlagen von dem Antragsteller/der Antragstellerin
- Austausch von Vergleichsmitteilungen
- Terminüberwachung
- Information und Beratung der Kindergeldempfänger über die Bewilligungsmöglichkeiten und Mitteilungspflichten
- Turnusmäßige Überprüfung der Kindergeldzahlungen
- Berechnung der Höhe des Kindergeldes
- Führung der Kindergeldakten
- Entscheidung über den Kindergeldanspruch
- Entscheidung über Einsprüche
- Ansprechpartner für Prüfungen durch das Bundesamt für Finanzen und des Bundesrechnungshofes
- Durchführung von Straf- und Bußgeldangelegenheiten
- Dem Auftraggeber wird eine Zweitschrift der Entscheidungen für die Zahlbarmachung des Anspruchs zur Verfügung gestellt.

### **Ausgeschlossene Leistungen (für alle genannten Leistungsbereiche)**

Folgende Punkte/Fallgestaltungen sind ausdrücklich nicht Bestandteil der Leistungen des Landkreises Gifhorn:

- Personalbetreuung/-abrechnung für lediglich stundenweise tätige Honorarkräfte und grundsätzlich für sonstige Beschäftigte
  - Berechnung und/oder Gewährung von Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder für Ratsherren und sonstige Mandatsträger bzw. ehrenamtlich tätige Personen
  - Durchführung von Stellenausschreibungsverfahren
  - Durchführung von Stellenbesetzungsverfahren
  - Aufgaben des Personalmanagements
  - Durchführung notwendiger Beteiligungen derjenigen Organe und Gremien, die zur Herbeiführung von Personalentscheidungen erforderlich sind.
- 

## **B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

### **Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

- **Bebauungsplan Nr. 41 „Großer Kamp“, 2. Änderung mit ÖBV**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der o. g. Bebauungsplan bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.<sup>1</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie Ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1.) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 68 dieses Amtsblattes

- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gifhorn, 17.01.2012

Nerlich

(L. S.)Bürgermeister

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel**  
Buchenallee 3  
43.2

29410 Salzwedel, den 14.12.2011

Nach § 103c Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz ist der

**Freiwillige Landtausch Cheine - Bonese**

Altmarkkreis Salzwedel Verf.-Nr. SAW - 015 am 13.12.2011 angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgend aufgeführte Flurstücke:

Gemarkung Flur Flurstücke

Gemarkung Flur Flurstücke

Cheine	2	95/30,113/31	Bonese	1	16/1
Cheine	3	175	Bonese	2	3/2,2/3,39/1,39/2,40/1
Cheine	4	72			
Cheine	5	159/13	Holzhausen	1	18
			Holzhausen	3	104/4
Schmölau	3	165/8	Holzhausen	4	105/55
Schmölau	5	23/3			

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von 27,7494 ha und ist auf den Gebietskarten orange gekennzeichnet.

#### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, in 29410 Salzwedel anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Im Auftrag  
gez.: Bernd Schulz

(L. S.)

Vorstehende Gebietskarten und die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte liegen im Original

- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, 29410 Salzwedel, Buchenallee 3, und

- in der Stadtverwaltung Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen.

2 Wochen lang ab der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

### **Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Jembke**

#### **über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Jembke**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 138 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Jembke am 07.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Jembke wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung bezahlt.

2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 2 wird jeweils vierteljährlich gezahlt. Hat der Amtsinhaber sein Amt nur einen Teil des Monats inne, wird die Aufwandsentschädigung gesondert abgerechnet. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
3. Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Ziffer 2 Satz 1 entsprechend.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

1. Der 1. Vertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € als Ratsmitglied.
2. Der allgemeine Verwaltungsvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € als Ratsmitglied.
3. Alle übrigen Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €
4. Der Bürgermeister erhält zusätzlich für die Teilnahme an Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 € je Sitzung. Alle übrigen Ratsmitglieder erhalten zusätzlich für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen und Besprechungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld, das vierteljährlich in Höhe von 12,00 € je Sitzung gezahlt wird. Jährlich werden bis zu 10 nachgewiesene Fraktionssitzungen abgegolten.
5. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 7.
6. Dauert die Sitzung länger als vier Stunden, so wird ein zweites Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

## **§ 3**

### **Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister**

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

An den Bürgermeister und Ratsvorsitzenden

- |   |          |
|---|----------|
| - Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister:    | 450,00 € |
| - Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden: | 100,00 € |

Damit entfällt eine Entschädigung nach § 7.

#### **§ 4**

#### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 €  
§ 2 Abs. 4 und 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Fahrtkosten**

Für Fahrten für die Gemeinde wird dem Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 100,00 € gewährt.

Die übrigen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen erhalten für Fahrten für die Gemeinde bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges 0,30 € je gefahrenen Kilometer. Höchstens werden monatlich 20,00 € gezahlt.

#### **§ 6**

#### **Verdienstaussfall**

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben
  - a) ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
  - b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
  - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
2. Als notwendig nachgewiesener Verdienstaussfall wird die Zeit von frühestens einer Stunde vor Beginn und spätestens eine Stunde nach Beendigung des Anlasses anerkannt.
3. Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach den folgenden Absätzen 4 und 5 wird auf höchstens 15,00 € je Stunde begrenzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit anerkannt.
4. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
5. Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallentschädigung je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgelegt wird. Für Selbstständige werden jedoch höchstens acht Arbeitsstunden täglich erstattet. Über den Zeitpunkt von 18.00 Uhr hinaus wird für Selbstständige kein Verdienstaussfall mehr gezahlt.
6. Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 4 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, können einen Pauschalsatz in Höhe von 7,50 € je Stunde erhalten.

7. Ehrenamtlich tätige Personen, die hauptberuflich ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes an Werktagen für höchstens acht Arbeitsstunden täglich. Über den Zeitraum von 18.00 Uhr hinaus wird kein Verdienstausschlag mehr gezahlt. Der Pauschalstundensatz wird auf 7,50 € je Stunde festgesetzt.

### **§ 7 Reisekosten**

Für von der Gemeinde Jembke genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

### **§ 8 Funktionsbezeichnung in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.04.2005 außer Kraft.

Jembke, den 09.12.2011

Schulze  
Bürgermeister

(L. S.)

---

## **H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Weyhausen, Landkreis Gifhorn**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in seiner Sitzung vom 12.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 – Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Weyhausen“.
- (2) Sie gehört der Samtgemeinde Boldecker Land an.

### **§ 2 – Wappen und Siegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Weyhausen zeigt in schräglinks geteiltem Schild, oben in blau ein wachsender rotbewehrter goldener Löwe, unten in Silber unter blauem Wellenbalken ein rotes Herz.
- (2) Die Flagge der Gemeinde hat die Farben blau-weiß und ist mit dem Wappen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Weyhausen, Landkreis Gifhorn“.

- (4) Eine Verwendung des Wappens und Namens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

### **§ 3 – Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt, beschließt der Gemeinderat.
- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 2.500,00 Euro übersteigt.
- (3) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 2.500,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (4) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens in Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, beschließt der Gemeinderat.
- (5) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Gemeinderat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.250,00 Euro nicht übersteigt.
- (6) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 Euro bis zu höchstens 2.000,00 Euro entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (7) Der Gemeinderat beschließt Richtlinien für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

### **§ 4 – Verwaltungsausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen, § 41 NKomVG gilt entsprechend.

### **§ 5 – Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch die stellvertretenden Bürgermeister vertreten. Sie vertreten den Bürgermeister gemäß § 105 Abs. 4 Satz 2 auch beim Vorsitz im Rat.

### **§ 6 – Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Zeit, Ort und Tagesordnung von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

### **§ 7 – Beschwerden an den Rat**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Weyhausen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Gemeinderat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

### **§ 8 – Verkündungen und Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Bebauungsplänen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn verkündet und bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden in den Aushangkästen der Gemeinde in Weyhausen am Gemeindebüro, Neue Straße 12, und an der Bushaltestelle, Ecke Elsternweg/Rosengasse, veröffentlicht.
- (3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird nachrichtlich in den Aushangkästen der Gemeinde hingewiesen.
- (4) Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 9 – Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 10 – Inkrafttreten der Hauptsatzung**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.11.2006, zuletzt geändert am 27.08.2010, außer Kraft.

Weyhausen, 15.12.2011

Klose  
Bürgermeisterin

(L. S.)

---

## **Hauptsatzung der Gemeinde Parsau**

Aufgrund der §§ 10 und 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Parsau in seiner Sitzung am 16.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Name, Bezeichnung (Rechtsstellung)**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Parsau“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Brome an.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt, gespalten von Grün und Silber, links einen Reiher, rechts ein grünes Schwarzerlenreis mit aufrecht stehendem Blatt und drei hängenden Samenzapfen.
- (2) Die Gemeindeflagge trägt in länglich verlaufenden Streifen die Farben Grün und Weiß in der Anordnung Grün, Weiß, Grün.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Parsau, Landkreis Gifhorn“ unter Hinzufügung einer das Dienstsiegel kennzeichnenden Nummer.
- (4) Eine Verwendung des Namens und des Wappens ist nur mit Genehmigung zulässig.

### **§ 3**

#### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt
  - a) der Verwaltungsausschuss, wenn der Vermögenswert 1.500,00 € übersteigt,
  - b) der Rat, wenn der Vermögenswert 7.500,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.500,00 € übersteigt.

#### **§ 4 Fraktionen und Gruppen im Rat**

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NKomVG.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat.

#### **§ 5 Verwaltungsausschuss**

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.  
Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

#### **§ 6 Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch zwei gleichwertig stellvertretende Bürgermeister vertreten. Wenn der Bürgermeister nicht entscheiden kann, wird ein Ratsbeschluss gefasst.

#### **§ 7 Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

#### **§ 8 Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheit der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Gemeinderat gereichte Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Gemeinderat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

- (2) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister unterrichtet den Verwaltungsausschuss oder Gemeinderat.

### **§ 9 Bekanntmachung**

- (1) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Parsau während der Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die Bekanntmachungen sind aktenkundig zu machen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 10 Funktionsbezeichnung in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am 01.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.07.2008 außer Kraft.

Parsau, den 16.12.2011

Gemeinde Parsau

Zeidler  
Bürgermeister

(L. S.)

---

### **Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigungssatzung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Parsau (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Parsau in seiner Sitzung am 05.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag, eines pauschalen Stundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung und Nachteile im beruflichen Bereich sowie Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht mitgerechnet – länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz (Fahrtkostenpauschale) gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

Ist der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht ein Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

## **§ 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 18,00 € je Sitzung. Ratsmitglieder, die als Zuhörer an einer Sitzung teilnehmen, erhalten kein Sitzungsgeld.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden.

Finden zwei Sitzungen zeitlich unmittelbar hintereinander statt, wird je ein Sitzungsgeld gezahlt. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

### **§ 3**

#### **Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 € § 2 Abs. 2 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

### **§ 4**

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- |  |           |          |
|--|-----------|----------|
| a) an den Bürgermeister  | monatlich | 500,00 € |
| b) an seine Vertreter, je  | monatlich | 75,00 €  |
| c) an seinen allgemeinen Vertreter<br>(Verwaltungsvertreter), soweit er<br>nicht ein Amt nach Buchstabe b)<br>ausübt | monatlich | 80,00 €  |

### **§ 5**

#### **Fahrtkosten**

- (1) Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden bei Benutzung privater Pkw 0,30 € je gefahrenen Kilometer gezahlt.
- (2) Der Bürgermeister erhält für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 80,00 €

Damit entfällt eine Entschädigung nach Abs. 1. Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes gilt § 9 dieser Satzung entsprechend.

### **§ 6**

#### **Verdienstaufschlag**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
- Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
  - Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten und
  - ehrenamtlich tätige Personen.

Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- (2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern ihnen eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
- (3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 18,00 € je Stunde begrenzt.
- (5) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr erhalten.

## **§ 7**

### **Aufwendungen für Kinderbetreuung**

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde Parsau ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte und Ratsmitglieder infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in der Kindertagesstätte, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde.

## **§ 8**

### **Auslagen**

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

## **§ 9**

### **Reisekosten**

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen und Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechtes.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung in der Fassung vom 22.12.1989 mit deren Änderungen vom 03.04.1991, 01.12.1996 und 31.01.2002 außer Kraft.

Parsau, den 08.12.2011

Gemeinde Parsau

Zeidler  
Bürgermeister

---

**Satzung**

**über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung  
für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie  
ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Dedelstorf**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dedelstorf in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils am 15. des laufenden Monats für den laufenden Monat gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, erhält vom gleichen Zeitpunkt an die Vertreterin oder Vertreter die volle Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen, der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit wird die Entschädigung ab dem folgenden Monat gezahlt.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 entsprechend.

**§ 2**  
**Sitzungsgeld für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung.

Die Zahl der zu entschädigenden Fraktions-, Gruppensitzungen wird auf bis zu 8 Sitzungen jährlich festgelegt. Die Sitzungen sind durch Teilnehmerlisten innerhalb von zwei Wochen nachzuweisen.

Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Verbandssitzungen und ähnlichen Veranstaltungen gezahlt, soweit die Verbände usw. kein Sitzungsgeld oder keine Aufwandsentschädigungen zahlen.

Gleiches gilt für weitere Veranstaltungen, wie Besprechungen und Besichtigungen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Gemeinderat, in Eilfällen vom Bürgermeister genehmigt worden ist. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktions- und Gruppenvorstände.

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung
- (3) Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Wird ein Ratsmitglied während einer Ausschusssitzung von einem anderen Ratsmitglied abgelöst, erhält nur das Ratsmitglied ein Sitzungsgeld, das als erstes anwesend war.

**§ 3**  
**Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

**§ 4**  
**Aufwandsentschädigungen**

Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt, die u. a. den Ersatz der Auslagen enthalten:

a) an die/den Bürgermeister	monatlich	310,00 €
b) an die/den 1. Vertreterin/Vertreter des Bürgermeisters	monatlich	30,00 €
c) an die/den 2. Vertreterin/Vertreter des Bürgermeisters	monatlich	15,00 €
d) an die/den nebenamtlichen Gemeindedirektor(in)	monatlich	100,00 €
e) an seinen/ihren Vertreter(in)	monatlich	100,00 €
f) an die/den Protokollführer(in)	je Sitzung	25,00 €

## **§ 5 Fahrtkosten**

- (1) Für Fahrten des Bürgermeisters innerhalb des Gemeindegebietes werden pauschal monatlich 100,00 Euro gezahlt. Mit diesem Betrag sind die Fahrten nach § 2 Abs. 1 abgegolten.
- (2) Die übrigen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde bei Benutzung eines privaten PKW 3,00 Euro/Sitzung. Für sonstige Fahrten 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer.
- (3) Die Erstattung der Fahrtkosten nach Abs. 2 wird auf monatlich 15,00 Euro begrenzt.

## **§ 6 Verdienstausschlag**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben:
  - a) Ratsfrauen/Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
  - b) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen geregelten besonderen Ansprüche,
  - c) sonstige ehrenamtlich tätige Personen auch nach spezialgesetzlichen Vorschriften.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nicht zusteht.
- (3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 7.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 7.30 bis 13.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstausschlag nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 18,00 € je Stunde begrenzt.
- (5) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige
  - die einen Haushalt mit drei oder mehr Personen führen, davon mind. ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist
  - oder im sonstigen beruflichen Bereich,
  - die keinen Verdienstausschlag nach den Abs. 2 und 3 geltend machen können und
  - denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann,haben an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 Euro. Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden wird auf max. 3 Stunden täglich begrenzt.

**§ 7**  
**Aufwendungen für Kinderbetreuung**

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde Dedelstorf ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 6,00 Euro je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 18,00 Euro festgesetzt.

**§ 8**  
**Reisekosten**

Für genehmigte Dienstreisen erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung und Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

**§ 9**  
**Funktionsbezeichnung in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen und männlichen Sprachform verwendet.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.02.2002 außer Kraft.

Dedelstorf, 22.12.2011

Taebel  
Gemeindedirektor

---

**Neufassung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Meinersen**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungszweck

## **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Bestattungen
- § 6 Gewerbetreibende

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung der Beerdigung
- § 8 Säрге
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhefrist
- § 11 Umbettungen

## **IV. Grabstätten**

- § 12 Erwerb und Aufgabe von Rechten, Einteilung
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Erbgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Rasengrabstätten
- § 17 Ehrengabstätten

## **V. Denkzeichen und Einfriedungen**

- § 18 Genehmigungspflicht zur Aufstellung von Grabmalen
- § 19 Antragstellung
- § 20 Gründe für das Versagen der Genehmigung
- § 21 Werkstattbezeichnungen
- § 22 Fundamentierung und Befestigung
- § 23 Unterhaltung
- § 24 Veränderung und Entfernung

## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

- § 25 Allgemeines
- § 26 Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten
- § 27 Vernachlässigung

## **VII. Friedhofskapellen und Aufbewahrungsräume**

- § 28 Benutzung der Friedhofskapellen

## **VIII. Schlussbestimmungen**

- § 29 Alte Rechte
- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Ausnahmen
- § 34 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Bereich der Samtgemeinde Meinersen gelegenen Friedhöfe und deren Einrichtungen, die der Verwaltung der Samtgemeinde Meinersen unterstehen.

### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe bilden in ihrer Gesamtheit eine nicht rechtsfähige Anstalt der Samtgemeinde Meinersen.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des betreffenden Bestattungsbezirkes waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung auswärtiger Personen ist mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde möglich.

### **§ 3 Bestattungsbezirk**

Die Gemeinde oder Gemeindeteile bilden jeweils einen Bestattungsbezirk.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  1. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  2. Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  3. unbefugtes Abpflücken von Kränzen und Blumen oder Entfernen von Gegenständen auf Gräbern oder sonstigen Anlagen,
  4. Grabstätten zu beschädigen,
  5. Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulagern,
  6. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  7. sich unziemlich oder in einer der Würde des Ortes verletzenden Weise zu betragen, zu lärmern und zu spielen oder die Friedhöfe zu verunreinigen,
  8. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  9. jegliche gewerbliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung zu verrichten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

## **§ 5 Bestattungen**

Auf den Friedhöfen zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt in der Regel dem glaubensmäßig örtlich zuständigen Geistlichen.

## **§ 6 Gewerbetreibende**

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach Anmeldung bei der Samtgemeinde Meinersen und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden.
- (2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an den sie nicht hindern.

Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (4) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung, insbesondere § 18 (1), verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Samtgemeinde auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Anmeldung der Beerdigung**

- (1) Die Beisetzung darf nach Vorlage einer Sterbeurkunde oder einer Bescheinigung des für den Sterbeort zuständigen Standesbeamten über die Beurkundung des Sterbefalles erfolgen.
- (2) Der mit dem zuständigen Geistlichen vereinbarte Termin der Beerdigung ist der Samtgemeindeverwaltung mitzuteilen.

### **§ 8 Särge**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang und 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## **§ 9 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (3) Die Grabstätten für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

## **§ 10 Ruhefrist**

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für alle Grabstätten 30 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Urnen in Urnenstelen beträgt 20 Jahre. Der Verbleib der Aschenreste nach Ende der Ruhezeit erfolgt durch Erdbeisetzung in einer auf dem Friedhof ausgewiesenen anonymen Freifläche.

## **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen – unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften – der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung erfolgt auf schriftlichen Antrag und kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Samtgemeinde Meinersen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses und nur innerhalb der ersten 2 Jahre der Ruhezeit.
- (3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 12 Erwerb und Aufgabe von Rechten, Einteilung**

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde Meinersen. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Rechte an Grabstätten können vor Ablauf der Vergabezeit aufgegeben werden. Gebühren werden nicht zurück erstattet.
- (4) Die Grabstätten werden eingeteilt in
  - a) Reihengrabstätten (Einzelgräber)
  - b) Erbgrabstätten (Doppelgräber)

- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenerbgrabstätten
- e) anonyme Grabstätten
- f) Kindergrabstätten
- g) Rasengrabstätten
- h) Ehrengabstätten

(5) Grundlage für die Vergabe der einzelnen Grabstättenarten sind die örtlichen Belegungspläne.

### **§ 13 Reihengrabstätten – Einzelgräber**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und an denen erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es kann jedoch die Bestattung von Müttern mit Neugeborenen oder noch nicht ein Jahr alten Kindern und die Bestattung von zwei gleichzeitig gestorbenen Kindern unter 5 Jahren in einem Grab gestattet werden. Möglich ist auch die Bestattung einer Urne zu einem Reihengrab.

(3) Für Reihengrabstätten sind folgende Abmessungen vorgesehen:

für Erwachsene	Außenmaß der Einfassung:	1,00 m x 2,20 m
	Innenmaße der Gruft:	0,90 m breit x 2,10 m lang

für Kinder bis zu 10 Jahren	Außenmaß der Einfassung:	1,00 m x 1,50 m
	Innenmaße der Gruft:	0,90 m breit x 1,50 m lang

Tiefe und Abstand von Reihengrabstätten s. § 9 (2), (3).

(4) Reihengrabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß zu unterhalten. Geschieht dies trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht, so können sie eingeebnet oder eingesät werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist fallen die Reihengrabstätten grundsätzlich der Samtgemeinde zum Zwecke der freien Benutzung wieder zu. Sie kann über die Grabstätten anderweitig verfügen. Die Absicht ist durch Anbringung eines Hinweisschildes auf den Grabstätten bekanntzugeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei Reihengrabstätten nicht möglich.

### **§ 14 Erbgrabstätten – Doppelgräber**

(1) Erbgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird und die fortlaufend weiter belegt werden. Die Grabstätten werden der Reihe nach zugeteilt. Der Erwerb des Nutzungsrechtes wird bescheinigt. Vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung beginnt der Fristablauf des Nutzungsrechtes. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.

- (2) In den Erbgräbern können neben der Leiche des Verstorbenen auch dessen verstorbene Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten:
- a) Ehegatten
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister
  - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen

Die Beisetzung anderer verstorbener Personen bedarf einer besonderen Genehmigung.

- (3) Für Erbgrabstätten sind folgende Abmessungen (Außenmaß der Einfassung) vorgesehen:
- 2 Grabstellen 2,50 m breit x 2,50 m lang
  - jede weitere Grabstelle 1,25 m breit x 2,50 m lang

Hinsichtlich der Tiefe des Grabes und des Abstandes zwischen den Grabstätten gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend.

- (4) Erbgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte gärtnerisch angelegt und laufend unterhalten werden. Geschieht das trotz Aufforderung nicht, können sie eingeebnet und eingesät werden.
- (5) Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr auf weitere 10, 20 oder 30 Jahre wieder erworben werden.

Die Berechtigten sind verpflichtet, durch Antrag bei der Friedhofsverwaltung für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.

## **§ 15 Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten
  - b) Urnenerbgrabstätten
  - c) Grabstätten für Erdbeisetzungen
  - d) Rasengrabstätten/Anonymengrabstätten
  - e) Urnenstelen
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (3) Urnenerbgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 30 Jahren verliehen wird. In einer Urnenerbgrabstätte können höchstens 4 Aschen beigesetzt werden.
- (4) Urnenreihengrabstätten und Urnenerbgrabstätten können nur auf den nach den Belegungsplänen vorgesehenen Plätzen belegt werden.

- (5) Für Urnengrabstätten sind folgende Abmessungen (Außenmaß der Einfassung) vorgesehen:

Urnenreihengrabstätte:	1-bettig	0,60 m breit x 1,00 m lang
Urnenerbgrabstätte	2-bettig	0,60 m breit x 1,00 m lang
	4-bettig	1,20 m breit x 1,00 m lang

Die Innenmaße richten sich nach Größe der Aschebehälter.

- (6) Ascheurnen können auch in Grabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden.
- (7) Auf allen Friedhöfen werden Flächen für Anonymengrabstätten vorgehalten.
- (8) Urnenstelen sind zur Verfügung gestellte Grabkammern in einer Stele für oberirdische Beisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren erteilt wird. Die Beisetzung erfolgt durch Einstellung einer Urne in eine zugewiesene Grabkammer. In einer Grabkammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (9) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Erbgrabstätten auch entsprechend für Urnengrabstätten.

#### **§ 16 Rasengrabstätten/Anonymengrabstätten**

- (1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für pflegeleichte Erdbestattungen und pflegeleichte Urnenbestattungen auf einem besonderen Grabfeld. Es wird der Reihe nach beigesetzt.
- (2) Rasengrabstätten werden weder als Blumenbeete angelegt noch bepflanzt. Die Grabfläche wird durch die Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gepflegt.
- (3) Für Rasengrabstellen sind Grabmale liegend zu errichten, so dass sie nicht aus dem Rasen hervorragen.
- (4) Anonymengrabstätten sind Grabstätten für anonyme Erdbestattungen und anonyme Urnenbestattungen. Diese dürfen weder als Blumenbeete angelegt noch bepflanzt werden. Die Errichtung eines Gedenksteines ist unzulässig. Die Grabfläche wird von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gepflegt.
- (5) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten, Erbgrabstätten und Urnengrabstätten auch entsprechend für Rasengrabstätten und Anonymengrabstätten.

#### **§ 17 Ehrengabstätten (Kriegsgräber)**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln und in geschlossenen Feldern) obliegt die Friedhofsverwaltung.

#### **V. Denkzeichen und Einfriedungen**

#### **§ 18 Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen**

- (1) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern, ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.

- (2) Für Grabmale sind Kunststoff, verchromtes oder vergoldetes Metall nicht zugelassen. Eine Einfassung aus Beton kann nur erlaubt werden, wenn die Mischung unter Zusatz von Splitt hergestellt wird.
- (3) Das Grabmal muss in seiner Hinterfront mit der Einfassung abschließen. Die Grabmale müssen in der Flucht nach den Festlegungen des Friedhofsbelegungsplanes errichtet werden.
- (4) Im Sinne der Friedhofsplanung sind Hügelgräber und Grabbeete einzurichten. Es können auch Grabeinfassungen errichtet werden. Die Grabsteinsockelhöhe beträgt im Höchstfall 20 cm.

(Grabmalrichtlinien: Kernmaße einschl. Sockelhöhe)

Liegendes Grabmal

Höchstlänge 80 cm	bei Urnengräbern	Höchstlänge 40 cm
Mindestbreite 40 cm	(ein- und zweibettig)	Höchstbreite 40 cm
Mindesthöhe 12 cm	und Rasengrabstätten	Mindesthöhe 12 cm

Stehendes Grabmal

Für Reihengräber	Höhe	60 cm – 100 cm
	Höchstbreite	65 cm
	Mindeststärke	12 cm
Für Erbgräber	Höhe	75 cm – 140 cm
	Höchstbreite	135 cm
	Mindeststärke	12 cm
Für Urnengräber (ein- und zweibettig)	Höchstbreite	60 cm
	Höchsthöhe	90 cm

**§ 19 Antragstellung**

Die Genehmigung zur Aufstellung des Grabmales ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 einzuholen. Aus der Zeichnung müssen die Einzelheiten des Grabmales ersichtlich sein. Zusätzlich ist eine Schriftprobe vorzulegen.

**§ 20 Gründe für das Versagen der Genehmigung**

- (1) Die Genehmigung zum Aufstellen kann versagt werden, wenn das Grabdenkmal nicht den Vorschriften des § 18 der Friedhofssatzung entspricht. Dies gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabdenkmale und Aufstellung von Bänken.
- (2) Wird ein Grabmal nicht nach den in § 18 aufgeführten Regeln errichtet, kann die Friedhofsverwaltung zur Einhaltung der genannten Regeln Auflagen erteilen, die den Angehörigen schriftlich mitzuteilen sind. Zur Erfüllung der Auflagen ist eine angemessene Frist zu gewähren.

**§ 21 Werkstattbezeichnungen**

Werkstattbezeichnungen dürfen nur seitlich unten oder an der Rückseite des Grabdenkmales angebracht werden.

## **§ 22 Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes (BIV) des deutschen Steinmetz- und Holzbildhauerhandwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
- (3) Der Bodenaushub, der bei der Fundamentierung anfällt, darf nicht auf dem Friedhofsgelände gelagert werden.

## **§ 23 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten, verantwortlich hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei losen oder schiefstehenden Grabmalen kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Sofern eine Beseitigung des Grabmals erfolgt, besteht keine Aufbewahrungspflicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung auf der Grabstätte.
- (3) Die Grabinhaber sind für jeden Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen von Grabmalen oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (4) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Samtgemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen.

## **§ 24 Veränderung**

- (1) Die Anlagen dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht wesentlich verändert werden.
- (2) Die Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungsrechte nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden, Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Grabstätten müssen die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen von den Angehörigen innerhalb eines Monats entfernt werden. Die anfallenden Kosten für die Einebnung der Grabstätte und die Entsorgung der Grabmale hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen. Andernfalls wird das Abräumen der Grabmale durch die Samtgemeinde veranlasst. Die Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Die beabsichtigte Räumung durch die Friedhofsverwaltung wird durch Anbringung eines Hinweisschildes bekanntgegeben.

## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 25 Allgemeines**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes an seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlänge gewährt wird.
- (2) Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

### **§ 26 Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, die die benachbarten Grabstätten nicht stören. Das Pflanzen, Verändern oder Beseitigen von Bäumen, Sträuchern und Hecken bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Werden diese Vorschriften nicht beachtet, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Anpflanzungen kostenpflichtig zu beseitigen oder zurückzuschneiden.
- (2) Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und in Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Unwürdige Gefäße, Konservendosen und dergleichen, die zur Aufnahme von Blumen bestimmt sind, dürfen nicht aufgestellt werden. Verwelkte Kränze, Blumen und Ranken sind von den Gräbern zu entfernen und an die dafür bestimmten Plätze zu bringen.
- (3) Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (4) Das Aufstellen von einzelnen Ruhebänken auf oder neben Grabstätten ist nicht gestattet.
- (5) Es ist nicht zulässig, Gräber auszumauern oder Grabgewölbe zu errichten.

### **§ 27 Vernachlässigung**

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteren Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen oder einsäen sowie
- b) Grabmale beseitigen lassen.

## **VII. Friedhofskapellen und Aufbewahrungsräume**

### **§ 28 Benutzung der Friedhofskapellen**

- (1) Die Friedhofskapellen dienen zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Die in ihnen bestimmten Aufbewahrungsräume dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen Bedenken oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen vor der Beisetzung nochmals sehen. Die Särge müssen 3 Stunden vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig geschlossen werden.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 29 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 30 Haftung**

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 31 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Meinersen verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 32 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt,
2. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
3. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
4. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18 Abs. 4),
5. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18 Abs. 1),
6. Grabmale und Grabausstattungen nicht im verkehrssicherem Zustand hält (§ 23 Abs. 1),
7. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 2),
8. Grabstätten entgegen §§ 25 und 26 bepflanzt,
9. Grabstellen vernachlässigt (§ 27).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 33 Ausnahmen**

Ausnahmen von dieser Friedhofssatzung können in begründeten Fällen zugelassen werden.

### **§ 34 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 14.07.1998 mit den Änderungen vom 30.09.2001 (Euroanpassungssatzung), 17.10.2005 und 09.12.2008 außer Kraft.

Meinersen, den 19. Dezember 2011

Wrede  
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

---

### **9. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen erhält die anliegenden Fassung.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Meinersen, den 19. Dezember 2011

Wrede  
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

### **Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen**

#### **A) Erwerb von Grabstätten**

##### **1. Reihengräber**

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre                      | 322,00 € |
| b) für Kinder bis 5 Jahre                                      | 74,00 €  |
| c) pflegeleichte Rasengrabergrabstätten/anonyme Erdgrabstätten | 387,00 € |

##### **2. Erbgräber**

- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| a) Doppelgräber            | 644,00 € |
| b) jede weitere Grabstelle | 322,00 € |

3. Urnenbeisetzungen

a) Beisetzung einer Urne in einem neuen Reihen- oder Erbgrab - Gebühren entsprechend Nr. 1 und 2	
Beisetzung einer Urne in einem Urnenrasengrab/ anonymen Urnengrab	387,00 €
Urnenreihengrab	322,00 €
Urnenerbgrab 2bettig	514,00 €
Urnenerbgrab 4bettig	1.028,00 €
einer Urnenstele	876,00 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechtes	
Doppelgräber jährlich 28,00 € zu erheben für 10 Jahre	280,00 €
für jede weitere Grabstelle jährlich 14,00 € zu erheben für 10 Jahre	140,00 €
Um einen gleichzeitigen Ablauf des Nutzungsrechtes und der Ruhefrist zu erreichen, wird eine Angleichungsgebühr in Höhe von jährlich je Grabstelle erhoben.	14,00 €

B) Sonstige Gebühren

5. Für die Benutzung der Friedhofskapelle	220,00 €
6. Für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes	55,00 €
7. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes	325,00 €
8. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Kindergrabes	122,00 €
9. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Urnengrabes	103,00 €
10. Die Gebühr zur Errichtung von Grabmälern wird wie folgt festgesetzt:	
- bei Reihengräbern	100,00 €
- bei Erbgräbern	150,00 €
- bei Kindergräbern	60,00 €
- bei Grabkissen	50,00 €
11. Gebühr für die Benutzung der Kühlanlage der Friedhofs- kapelle Müden (Aller) je aufgebahrte Leiche pro Tag	18,00 €

C) Friedhofsunterhaltungsgebühren

12. Im Beerdigungsfalle für den Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsrechtes im Voraus in einer Summe zu erheben. Ausnahme: Großgrabstellen ab 7 Begräbnisplätze	
- für ein Doppelgrab jährlich	32,00 €
- für jede weitere Grabstelle jährlich	16,00 €
- für Einzelgräber jährlich	16,00 €
13. Doppelgräber für die Dauer des Nutzungsrechtes	1.028,00 €
Einzelgräber für die Dauer des Nutzungsrechtes	514,00 €
Urnenstele für die Dauer des Nutzungsrechtes von 20 Jahren	344,00 €

14. Bei Beisetzungen in Kindergräbern, Urnengräbern oder Rasengräbern entsprechend 12 oder 13 zu erheben
15. Für alle vorhandenen Grabstellen, auf denen im Erhebungsjahr ein Beerdigungsfall nicht zu verzeichnen ist, jährlich zu erheben
- |                             |        |
|-----------------------------|--------|
| für ein Einzelgrab          | 4,00 € |
| für ein Doppelgrab          | 7,00 € |
| für jede weitere Grabstelle | 4,00 € |
16. Für Großgrabstellen ab 7 Begräbnisplätze sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren jährlich zu entrichten.
- 

### **1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung des Kulturzentrums in der Gemeinde Meinersen**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung des Kulturzentrums in der Gemeinde Meinersen beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 2 der Gebührensatzung für die Benutzung des Kulturzentrums in der Gemeinde Meinersen wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 2 – Benutzungsgebühren**

- 1) Die Gebühren für die Benutzung des Kulturzentrums Meinersen betragen:

	Versammlungs- raum	Foyer	Foyer und Versammlungs- raum	Saal, Foyer, Versammlungs- raum
1. Feiern bis 4 Std. incl. Küchenbenutzung	70,00 €	120,00 €	150,00 €	180,00 €
Feiern über 4 Std. incl. Küchenbenutzung	120,00 €	220,00 €	260,00 €	320,00 €
2. Feiern bis 4 Std. ohne Küchenbenutzung	60,00 €	110,00 €	130,00 €	150,00 €
Feiern über 4 Std. ohne Küchenbenutzung	110,00	200,00 €	240,00 €	290,00 €
3. 1 Vorbereitungstag	40,00 €	50,00 €	60,00 €	70,00 €
½ Vorbereitungstag	35,00 €	40,00 €	45,00 €	50,00 €

4. Energiekostenpauschale				
Sommer (01.05. - 30.09.)	5,00 €	7,50 €	10,00 €	15,00 €
Winter (01.10. - 30.04.)	15,00 €	22,50 €	25,00 €	30,00 €

5. Die Reinigung, ausgenommen sind der Küchen- und Thekenbereich sowie die Toilettenanlagen, erfolgt grundsätzlich durch Reinigungspersonal der Gemeinde.

Hierfür werden  
pauschal erhoben:                    25,00 €                    35,00 €                    50,00 €                    70,00 €

6. Für die Benutzung der Zusatzeinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Beschallungsanlage            25,00 €  
b) Bühnenbeleuchtung            25,00 €

- (2) Ist die Übergabe bis 11:00 Uhr nicht erfolgt, wird ein zweiter Nutzungstag berechnet.

Eine Kautionshöhe von 200,00 € ist vor der Schlüsselübergabe zu hinterlegen.

Die Gebühr kann in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen oder ermäßigt werden.

- (3) Die Stornierung eines Termins ist dann gebührenfrei, wenn die Absage spätestens 12 Wochen vor dem Termin erfolgt. Bei Absage bis 8 Wochen vor dem Termin wird eine Stornierungsgebühr in Höhe von 20,00 €, danach in Höhe von 50 % der jeweiligen Nutzungsgebühr erhoben.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Meinersen, 21. Dezember 2011

Föcks  
Gemeindedirektor

(L. S.)

---

### **Satzung der Gemeinde Adenbüttel über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 – Allgemeines**

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder Ehrenbeamter sowie sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Adenbüttel wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Ersatz von Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und Verdienstausfall sowie Zahlung eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung oder Nachteile im beruflichen Bereich besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Das gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 4 werden im Voraus gezahlt. Das Sitzungsgeld wird quartalsweise abgerechnet. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf 0 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der Vertreter 100 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.

(3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die Aufwandsentschädigung unter Fortfall seiner bisherigen Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(4) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrkostenentschädigung), gilt Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

(5) Ist der Empfänger einer pauschalen Fahrkostenentschädigung an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrkostenentschädigung vom Beginn des folgenden Kalendermonats an für jeden Kalendermonat der Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter die pauschale Fahrkostenentschädigung des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der Vertretene seine pauschale Fahrkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

(6) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer pauschalen Fahrkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die pauschale Fahrkostenentschädigung unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrkostenentschädigung in voller Höhe. Ruht das Mandat, so wird keine Fahrkostenentschädigung gezahlt.

## **§ 2 – Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 18,00 € je Sitzung. Jährlich werden bis zu 6 Fraktions-/Gruppensitzungen abgegolten. Die Zahl kann der Verwaltungsausschuss bei Bedarf erhöhen.

(2) Sitzungsgeld wird auch für sonstige Veranstaltungen in Ausübung des Mandats gewährt (Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge usw.), sofern die Gemeinde dazu eingeladen hat oder die Teilnahme vom Bürgermeister genehmigt worden ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- oder Fraktions-/Gruppensitzung sowie Sitzungen der Fraktions- oder Gruppenvorstände.

(3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

(4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

### **§ 3 – Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 € je Sitzung. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 5 dieser Satzung geltend entsprechend.

### **§ 4 – Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

(1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	400,00 €
b) an den 1. und 2. Vertreter je	50,00 €
c) an die übrigen Beigeordneten und an Mitglieder des Verwaltungsausschusses	25,00 €
d) an Fraktions-/Gruppenvorsitzende	40,00 €

(2) Vereint ein Ratsmitglied mehrere Funktionen nach Abs. 1 auf sich, wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt, wenn eine Funktion zwangsläufig mit einer andern verbunden ist.

(3) Der/Die Protokollführer(in) erhält eine Entschädigung von 30,00 € je Niederschrift.

### **§ 5 – Fahrkosten**

Für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes wird dem Bürgermeister eine monatliche Fahrkostenpauschale von 125,00 € und der allgemeinen Verwaltungsvertretung von 50,00 € gezahlt.

### **§ 6 – Verdienstauffallersatz**

(1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles hat nachstehender Personenkreis:

- a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- b) Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten mit Ausnahme der in Spezialgesetzen geregelten besonderen Ansprüche.

(2) Verdienstaufall wird auf Antrag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Verdienstaufallersatz wird auf 20,00 € je Stunde begrenzt.

(3) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstaufall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstaufallersatzes je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 – 12.00 Uhr für die Dauer von höchstens 3 Stunden täglich. Die Höhe des Pauschalstundensatzes richtet sich jeweils nach dem Durchschnitt des gezahlten Verdienstaufallersatzes. Falls dieser nicht ermittelt werden kann, wird eine Pauschale von 12,50 € je Stunde gezahlt.

(4) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 12,50 €

(5) Der Ersatz von Verdienstaussfall wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr und an Samstagen auf die Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr begrenzt, es sei denn, der/die Anspruchsberechtigte ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

(6) Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

### **§ 7 – Aufwendungsersatz für Kinderbetreuung**

(1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtlich tätige Personen infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig (z. B. in Kindertagesstätten) betreut werden.

(2) Anspruchsberechtigten werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 5,00 € je Stunde ersetzt. Der Aufwendungsersatz wird auf 15,00 € je Tag begrenzt.

### **§ 8 – Auslagenersatz**

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit das durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Der Ersatz von Auslagen wird auf höchstens 20,00 € im Monat begrenzt.

(3) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

### **§ 9 – Reisekosten**

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenverfügungen, Tagegeld und Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechtes.

### **§ 10 – Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

### **§ 11 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 27.02.2007 außer Kraft.

Adenbüttel, den 13.12.2011

Heinrichs  
Bürgermeister

(L. S.)

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Kamp" der Gemeinde Meine, Ortsteil Bechtsbüttel**

Der Rat der Gemeinde Meine hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Kamp" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>2</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einschließlich ihrer Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Meine, Abbesbütteler Straße 4, 38527 Meine, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
Frank

(L. S.)

---

### **Satzung**

#### **der Gemeinde Rötgesbüttel über die Aufhebung der Satzung vom 05.10.1984 über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung der Gemeinde Rötgesbüttel vom 05.10.1984 über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) wird aufgehoben.

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 69 dieses Amtsblattes

## § 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Rötgesbüttel, den 19.12.2011

Lohmann  
Bürgermeister

(L. S.)

---

### **Satzung der Gemeinde Schwülper über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwülper in seiner Sitzung am 29.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 – Allgemeines**

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder Ehrenbeamter sowie sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Schwülper wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Ersatz von Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und Verdienstausfall sowie Zahlung eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung oder Nachteile im beruflichen Bereich besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.  
Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Das gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach §§ 2 und 4 werden im Voraus gezahlt. Das Sitzungsgeld wird quartalsweise abgerechnet. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf 50 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.
3. Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die Aufwandsentschädigung unter Fortfall seiner bisherigen Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
4. Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrkostenentschädigung), gilt Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.
5. Ist der Empfänger einer pauschalen Fahrkostenentschädigung an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrkostenentschädigung vom Beginn des folgenden Kalendermonats an für jeden Kalendermonat der Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter die pauschale Fahrkostenentschädigung des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der Vertretene seine pauschale Fahrkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

6. Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer pauschalen Fahrkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die pauschale Fahrkostenentschädigung unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrkostenentschädigung in voller Höhe. Ruht das Mandat, so wird keine Fahrkostenentschädigung gezahlt.

## **§ 2 – Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder und den Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters**

1. Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 40,00 € und zugleich für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/ Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung. Jährlich werden bis zu 12 Fraktions-/ Gruppensitzungen abgegolten. Die Zahl kann der Verwaltungsausschuss bei Bedarf erhöhen.
2. Sitzungsgeld wird auch für sonstige Veranstaltungen in Ausübung des Mandats gewährt (Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge usw.), sofern die Gemeinde dazu eingeladen hat oder die Teilnahme vom Bürgermeister genehmigt worden ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- oder Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions- oder Gruppenvorstände.
3. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
4. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
5. Für Ratsmitglieder, die als Zuhörer an Ausschusssitzungen teilnehmen, ist die Entschädigung durch den monatlichen Pauschalbetrag nach Abs. 1 abgegolten.
6. Die Aufwandsentschädigung für den Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters beträgt monatlich 200,00 €

## **§ 3 – Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

## **§ 4 – Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

1. Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	500,00 €
b) an den 1. Vertreter	90,00 €

c) an den 2. Vertreter	90,00 €
d) an die übrigen Beigeordneten und an Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach § 71 Abs. 4 NKomVG	45,00 €
e) an Fraktions-/Gruppenvorsitzende Grundbetrag	60,00 €
zusätzlich je Mitglied der Fraktion/Gruppe	5,00 €

2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen nach Abs. 1 auf sich, wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt, wenn eine Funktion zwangsläufig mit einer anderen verbunden ist.

## **§ 5 – Fahrkosten**

1. Für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes wird dem Bürgermeister eine monatliche Fahrkostenpauschale von 100,00 € gezahlt.
2. An die übrigen Berechtigten nach §§ 2 und 3 wird für Fahrten innerhalb der Gemeinde für die Teilnahme an Veranstaltungen nach § 2 ein Kilometergeld von 0,15 €/km gezahlt. Als Mitnahmeentschädigung werden 0,02 €/km gewährt. Bis zu einer Entfernung von 2 km entfällt eine Fahrkostenentschädigung.
3. Die Erstattung von Fahrkosten nach Abs. 2 wird auf höchstens 52,00 € im Monat begrenzt.

## **§ 6 – Verdienstaussfallersatz**

1. Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalles hat nachstehender Personenkreis:
  - a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
  - b) Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen geregelten besonderen Ansprüche (Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren nach dem Brandschutzgesetz).
2. Verdienstauffall wird auf Antrag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstauffalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Verdienstauffallersatz wird auf 31,00 € je Stunde begrenzt.
3. Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstauffall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstauffallersatzes je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 – 12.00 Uhr für die Dauer von höchstens 3 Stunden täglich. Die Höhe des Pauschalstundensatzes richtet sich jeweils nach dem Durchschnitt des gezahlten Verdienstauffallersatzes. Falls dieser nicht ermittelt werden kann, wird eine Pauschale von 18,00 € je Stunde gezahlt.

4. Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 €
5. Der Ersatz von Verdienstausfall wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr und an Samstagen auf die Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr begrenzt, es sei denn, der/die Anspruchsberechtigte ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.
6. Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

### **§ 7 – Aufwendungsersatz für Kinderbetreuung**

1. Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtlich tätige Personen in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig (z. B. in Kindertagesstätten) betreut werden.
2. Anspruchsberechtigten werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 6,00 € je Stunde ersetzt. Der Aufwendungsersatz wird auf 18,00 € je Tag begrenzt.
3. Der Ersatz von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren regelt sich nach § 12 Nds. Brandschutzgesetz. Der Höchstbetrag nach Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 8 – Auslagenersatz**

1. Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit das durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
2. Der Ersatz von Auslagen wird auf höchstens 21,00 € im Monat begrenzt.
3. Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

### **§ 9 – Reisekosten**

1. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen, Tagegeld und Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechtes. Der Bürgermeister erhält eine Fahrkostenerstattung erst bei Fahrten außerhalb des Samtgemeindegebietes.
2. Ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene eine pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 11,00 € je Lehrgangstag.

## **§ 10 – Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 11 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Fassungen der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schwülper außer Kraft.

Schwülper, den 30.11.2011

Lestin  
Bürgermeister

(L. S.)

---

### **Satzung**

#### **über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Schwülper**

#### **(Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat der Gemeinde Schwülper in seiner Sitzung am 16.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Gemeinde erhebt – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

#### **§ 2**

#### **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
  2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
  3. die Freilegung der Fläche;

4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
  5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Ziffer 4;
  6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
    - a) Randsteinen und Schrammborden,
    - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
    - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - d) Beleuchtungseinrichtungen,
    - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
    - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) sowie Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
    - h) niveaugleiche Mischflächen;
  7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
  8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
  9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes;
  10. die vom Personal der Gemeinde zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen für Ausbaumaßnahmen;
  11. die Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

**§ 4**  
**Vorteilsbemessung**

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt:
- |    |  |      |
|----|--|------|
| 1. | bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen,  | 75 % |
| 2. | bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr  |      |
|    | a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus | 40 % |
|    | b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung   | 60 % |
|    | c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form  | 50 % |
|    | d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen  | 70 % |
|    | e) für niveaugleiche Mischflächen  | 50 % |
| 3. | bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,  |      |
|    | a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus   | 30 % |
|    | b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung   | 50 % |
|    | c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form  | 40 % |
|    | d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen  | 60 % |
| 4. | bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG  | 30 % |

- |    |   |      |
|----|---|------|
| 5. | bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG | 75 % |
| 6. | bei Fußgängerzonen                                | 70 % |
- (2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## **§ 5 Abrechnungsgebiet**

Die Grundstücke, deren Eigentümer durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder Abschnitten davon besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

## **§ 6 Verteilungsregelung**

### **I. Allgemeines**

Der umlagefähige Ausbauraufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß III und IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß II auf das Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.

### **II. Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
  3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche
    - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt, zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,

- b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
- c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3 a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,

- 1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden oder
- 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z. B. landwirtschaftlich) nutzbar sind,

die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfasst wird.

### III. Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen

1.	bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze erreicht werden dürfen	1,0000
2.	bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,2500
3.	bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,5000
4.	bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen	1,7500
5.	bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen	2,0000
6.	bei Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen	2,2500
7.	bei Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen	2,5000

(2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2 m oder mehr haben und deren Unterdeckenseite im Mittel mindestens 1,40 m über der Geländeoberfläche liegt. Ein oberstes Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte lichte Höhe über mehr als 2/3 der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschossezahl die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl abgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.
- (4) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschossezahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
  - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Ob ein Grundstück überwiegend gewerblich genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der tatsächlichen Geschossflächen zueinander stehen. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sie sich überwiegend auf die Grundstücksfläche (z. B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u. a.), ist anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen.

Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Gerichts-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe, Krankenhäuser, Altenpflegeheime, Leichenhallen, nicht aber Altenwohnheime, Kirchen, landwirtschaftliche Gebäude).

#### IV.

#### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die
1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden 0,5000
  2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| a) | sie unbebaut sind, bei  |        |
|    | aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen   | 0,0167 |
|    | bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland   | 0,0333 |
|    | cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder Ähnlichem)  | 1,0000 |
| b) | sie in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)  | 0,5000 |
| c) | auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen, landwirtschaftliche Nebengebäude oder sonstige landwirtschaftliche bauliche Anlagen vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt | 1,0000 |
|    | mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),  |        |
| d) | sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt,   | 1,0000 |
|    | mit Zuschlägen von 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandenen Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),  |        |
| e) | sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundflächenzahl der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt  | 1,5000 |
|    | mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandenen Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),   |        |
| f) | sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen   |        |
|    | aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,   | 1,5000 |
|    | mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss   |        |

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000

mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss,

für die Restfläche gilt a).

(2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus III. Abs. 2.

## **§ 7 Aufwandsspaltung**

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. den Ausbau der Fahrbahnen mit oder ohne Randsteine/n oder Schrammborde/n,
4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteine/n oder Schrammborde/n,
5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren, mit oder ohne Randsteine/n oder Schrammborde/n,
6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteine/n oder Schrammborde/n,
7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
12. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren.

## **§ 8 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbstständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

- (4) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

### **§ 9 Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

### **§ 10 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

### **§ 11 Beitragsbescheid**

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

### **§ 12 Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

### **§ 13 Ablösung**

- (1) Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbaaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.
- (2) Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher beschlossenen Straßenausbaubeitragssatzungen einschließlich der Satzungsänderungen außer Kraft.

Schwülper, den 17.01.2012

Gemeinde Schwülper  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Lettermann

(L. S.)

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Groß Oesingen für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Oesingen in der Sitzung am 04.01.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.552.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.552.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.439.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.379.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	218.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	279.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.657.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.658.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

Gewerbsteuer	390 v. H.
--------------	-----------

Groß Oesingen, den 04.01.2012

Schulze  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.02. bis einschl. 14.02.2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Groß Oesingen, den 27.01.2012

Schulze  
Bürgermeister

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Wahrenholz für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in der Sitzung am 12.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.397.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.397.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.270.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.105.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	552.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	981.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.823.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.087.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

Gewerbesteuer	380 v. H.
---------------	-----------

Wahrenholz, den 12.12.2011

Evers  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.02. bis einschl. 14.02.2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wahrenholz, den 27.01.2012

Evers  
Bürgermeisterin

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in der Sitzung am 19.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.832.000 Euro
----------------------------------	----------------

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.832.000 Euro
---------------------------------------	----------------

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	300 Euro
---------------------------------------	----------

1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	300 Euro
--	----------

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.658.600 Euro
---	----------------

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.498.300 Euro
---	----------------

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	96.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	105.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.754.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.603.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
Gewerbsteuer	390 v. H.

Wesendorf, den 19.12.2011

Penshorn  
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.02. bis einschl. 14.02.2012 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 27.01.2012

Penshorn  
Gemeindedirektor

---

## C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

## D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Altmark  
Außenstelle Salzwedel  
Buchenallee 3  
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 10.01.2012

Bodenordnungsverfahren Kunrau  
Verf.-Nr. SAW 4.027

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Kunrau**

In dem Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) Kunrau werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung der im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücke gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt.

Damit ist der Wert der Grundstücke eines jeden einzelnen Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Flurbereinigungsverfahren bestimmt.

Die begründeten Einwände führten bezüglich der Flurstücke 6/52 der Flur 2, 4/1, 4/2, 4/3 und 14/22 der Flur 3 sowie 14/22 und 9/14 der Flur 10, jeweils Gemarkung Kunrau, zu Veränderungen der Wertermittlungsergebnisse (Abwertung von Teilflächen wegen angrenzender Waldgebiete). Auf dem Flurstück 5/3 der Flur 3 in der Gemarkung Kunrau wurde die Darstellung „zz. GR“ entfernt. Eine Veränderung der Ergebnisse der Wertermittlung erfolgte weiterhin für einige Areale von Schächten auf landwirtschaftlichen Flächen.

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse erfolgt entsprechend der im Anhörungstermin am 05. und 06.12.2011 bekannt gegebenen und durch vorgenannte Veränderung ergänzten Wertermittlungsnachweisungen.

#### **Gründe:**

Die zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke wurden nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG bewertet.

Zu den nachfolgend genannten Terminen erfolgte eine fristgerechte Ladung durch öffentliche Bekanntmachung vom 02.11.2011.

Die Nachweise der Wertermittlung lagen vom 21.11.2011 bis 02.12.2011 im Rathaus der Stadt Klötze, Schulplatz 1, und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Erläuterungen zu den Nachweisen der Wertermittlung wurden am 05.12.2011 von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie am 06.12.2011 von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr in Kunrau, im Schloss, Am Park 2, gegeben.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung konnten im Anhörungstermin, ebenfalls am 05. und 06.12.2011 zu den vorgenannten Zeiten in Kunrau, im Schloss, Am Park 2, vorgebracht werden.

Die begründeten Einwände wurden durch Änderungen der Wertermittlungsergebnisse behoben.

Ein Einwand zielte auf eine Änderung von Ergebnissen der Bodenschätzung des Finanzamtes als Grundlage der Wertermittlung hinsichtlich einiger Teilflächen ab. Nach sachgerechter Abwägung und Rücksprache mit dem Finanzamt Salzwedel konnte diesem Einwand nicht stattgegeben werden.

Weitere Einwände zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse wurden nicht erhoben.

Damit liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gem. § 32 Satz 3 FlurbG vor.

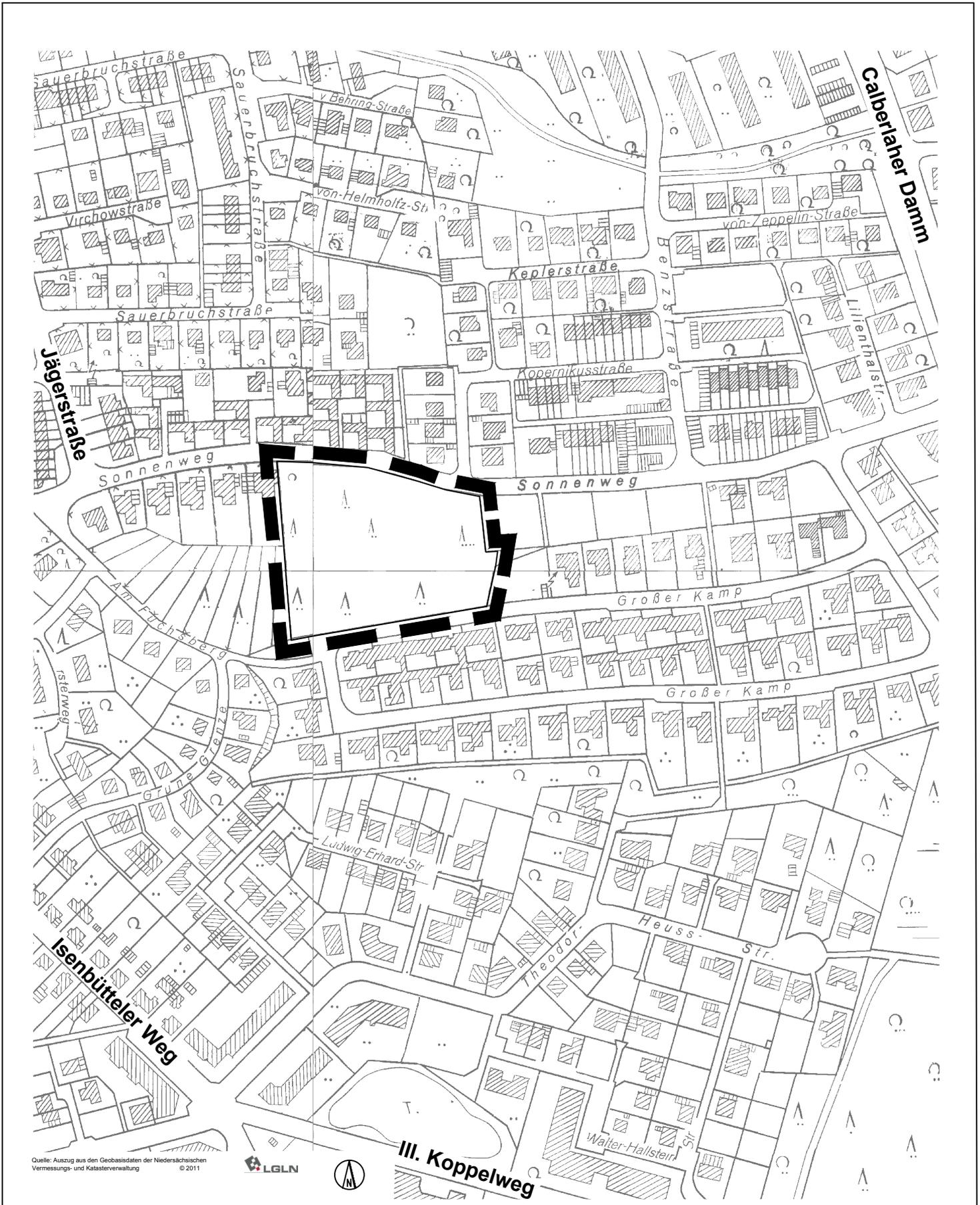
#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einlegt werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung. Die Widerspruchsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag  
Krietsch

---



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
Nr. 41 "Großer Kamp", 2. Änderung  
mit örtlicher Bauvorschrift



Stadt Gifhorn  
Fachbereich Planung und Bauordnung

